

Euro-Anpassungssatzung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zehna vom 16.10.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Gemeinde Zehna

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Zehna vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Gebührentarif zur Gebührensatzung der FFw

1. Fahrzeugkosten einschließlich Personal

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16 TS	230 Euro/h
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	245 Euro/h
c) Löschfahrzeug LF 16	307 Euro/h
d) Löschfahrzeug LF 8 TS 8 (LO)	256 Euro/h
e) Löschfahrzeug LF 8/6	307 Euro/h
f) Kleinlöschfahrzeug KLF	194 Euro/h
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	205 Euro/h
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF –W	215 Euro/h
i) Einsatzleitwagen ELW 1	102 Euro/h
j) Einsatzleitwagen ELW 2	179 Euro/h
k) Vorausrüstwagen VRW 1	102 Euro/h

2. Sonstige Benutzung von Geräten der Feuerwehr

a) Tragkraftspritze TS 8 ohne Betriebsstoffe	43 Euro/h
b) Kettensäge ohne Betriebsstoffe	15 Euro/h
c) Schneidegeräte ohne Gas und Sauerstoff	15 Euro/h
d) Schläuche	4 Euro/h
e) Leitern	10 Euro/h
f) Kübelspritze	5 Euro/h
g) Stahlrohr	3 Euro/h

a, b , c, e nur mit Personal

3. Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel und Betriebsstoffe sowie die Entsorgung der Ölbindemittel werden zum Listenpreis berechnet.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Die Satzung der Gemeinde Zehna über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 03.06.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 (3) wird wie folgt gefasst:

§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.1995	30,68 Euro
ab 01.01.1997	35,79 Euro

im Jahr.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 25.10.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) wird wie folgt gefasst:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten für die Grundstücke, die im Einzugsbereich des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes liegen folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

	Verband „Nebel“	Verband „Mildernitz-Lübzer Elde“
a) 0,5 ha Gebäudeflächen	4,29 Euro	4,55 Euro
b) 0,5 ha Verkehrsflächen	4,29 Euro	5,15 Euro
c) 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche	2,86 Euro	3,03 Euro
d) 0,5 ha Waldfläche	1,43 Euro	1,51 Euro
e) 0,5 ha Wasserfläche	1,43 Euro	1,51 Euro
f) 0,5 ha Öd- und Unland	1,43 Euro	1,51 Euro

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113 Euro geahndet werden.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zehna, d. 16.10.2001

Neubert
Bürgermeister